

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neugasse 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitung oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Ausnahme Freitag nachmittag 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 244. Vereinssätze können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 49

Sonnabend, den 8. Dezember

1917

Öffentliche Aufforderung

Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft haben, sich in der Zeit vom 5. Dezember bis zum 12. Dezember 1917 bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortsbehörde persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht:
 - a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der Österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß anmeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich ordnungsgemäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung folgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der Ortsbehörde oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Bezahlung der ausgefüllten und gefüllten Meldebefestigung. Diese Befestigung ist sorgfältig zu bewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, bei Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen.

Für die öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsgemäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 12. Dezember 1917 entweder durch Ablieferung bei der zuständigen Ortsbehörde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Bezahlung der Meldebefestigung zu nehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Sammelstelle annehmen, die Melbungen ganz oder teilweise auf Kosten zu erstatten.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei der Ortsbehörde unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachungen zur Ausstellung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Wer Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich irrtümlich oder unvollständig Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich irrtümlich oder unvollständig Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Chemnitz, den 28. November 1917. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Vorliegende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 29. November 1917.

Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 7. Dezember 1917.

Bestimmungen über Milch-, Butter-, Quark- und Käseverbrauch, Verarbeitung und Verkauf im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

A. Vollmilch.

1. Selbstverbrauch.

Selbstversorger dürfen täglich $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch für die Person verbrauchen.

Selbstversorger sind die Kühhälter nebst ihren Haushalt- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, welche herkömmlich die Gewinnung von Vollmilch einen Teil der Ernährung bilden.

Kühhälter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Ernährung im eigenen Betriebe hält.

Abgabe von Vollmilch an Kriegsgefangene, auch in Speisen, ist verboten.

2. Versütterung.

Es ist nur erlaubt, Vollmilch an junge Kübeln bis zum Alter von 6 Wochen in einer Menge von höchstens 6 Litern täglich zu versüttern.

3. Verarbeitung.

Vollmilch darf zu Butter verarbeitet werden, sofern und solange kein besonderes Verbot erfolgt ist.

4. Abgabe an Verbraucher.

Vollmilch darf nur gegen Vollmilchkarten an Verbraucher verkauft werden.

5. Ablieferung.

Alle Vollmilch, die nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht, versüttert, oder zu Butter verarbeitet nicht gegen Marken verkauft, auch nicht an die zuständige Sammelstelle oder an Milchhändler an sonstige Großabnehmer geliefert wird, ist an eine Molkerei zu liefern.

B. Butter.

1. Selbstverbrauch.

Von den Butterzeugern darf auf den Kopf der Haushalte- und befähigten Wirtschaftsangehörigen wöchentlich $\frac{1}{4}$ Pfund Butter verbraucht werden.

Kriegsgefangenen darf keine Butter gegeben werden.

2. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Butter an nicht von der Wirtschaft befähigte Personen, sowie der Austausch von Butter gegen andere Waren ist verboten.

Verboten ist somit auch jeder Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher auch im Orte selbst an Marken.

3. Ablieferung.

Die über den Bedarf für den zulässigen Selbstverbrauch erzeugte Butter ist an die zuständige Sammelstelle oder deren Beauftragte restlos abzuliefern.

C. Mager- und Buttermilk.

1. Selbstverbrauch und Versütterung.

Die Kühhälter dürfen insgesamt höchstens bis zu 40% der selbstgewonnenen Mager- und Buttermilk in der eigenen Wirtschaft zur Befestigung der Haushalte- und Wirtschaftsangehörigen, Landarbeiter, Schnitter, Saisonarbeiter und Kriegsgefangenen als Milch oder Quark und zur Verarbeitung gebrauchen.

2. Abgabe an Verbraucher.

Mager- und Buttermilk dürfen nur gegen Marken der Landespachtarie an Verbraucher verkauft werden.

3. Verarbeitung.

Die übrigbleibende Magermilch (mindestens 60% der erzeugten Menge abzüglich der verkaufen Magermilch) ist zu Quark zu verarbeiten.

D. Quark.

1. Selbstverbrauch.

Die Kühhälter dürfen zur Beköstigung ihrer Haushalte- und Wirtschaftsangehörigen nur Quark, der aus den ihnen zustehenden 40% Magermilch hergestellt ist, verbrauchen.

2. Versütterung.

Die Kühhälter dürfen nur die ihnen zur Verwendung in der Wirtschaft freigegebene Magermilch (siehe oben unter C 1) in Form von Quark versüttern.

3. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Quark und Quarkkäse an nicht von der Wirtschaft befähigte Personen, sowie der Austausch von Quark gegen andere Waren ist verboten.

4. Ablieferung.

Sämtlicher Quark, der über das Maß der im eigenen Haushalte bzw. in der eigenen Wirtschaft benötigten zulässigen Menge erzeugt wird, ist in gutem, trockenem Zustande (mit höchstens 75% Wassergehalt) an die zuständige Sammelstelle oder an deren Beauftragte abzuliefern.

Das von der Sammelstelle bei der Ablieferung festgestellte Gewicht der Butter und des Quarks ist für die Bezahlung maßgebend.

Die Sammelstelle hat den Erzeugern bei jeder Ablieferung eine Bescheinigung auszuhändigen und behält eine vom Erzeuger unterschriebene Abschrift davon.

Alle eingenommenen Marken und Bescheinigungen sind sorgfältig aufzuheben und mit den Milchberichten wöchentlich abzugeben.

Zurückerhöhungen gegen die erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die milchwirtschaftlichen Betriebe werden durch einen Revisor nachgeprüft.

Der Kommunalverband wird gegen die Kühhälter, Gemeinden und Gutsbezirke, die ihren Verpflichtungen in Bezug auf Ablieferung von Milch, Butter, Quark und Käse nicht nachkommen, mit Zwangsmittelregeln einzureihen. Es würde insbesondere das Verbotieren der Milch in den einzelnen Wirtschaften gänzlich verboten und die Ablieferung aller Milch, die nicht nachweislich in der Wirtschaft verbraucht oder gegen Marken verkauft wird, an eine Molkerei bzw. Extrahierungsstation angeordnet werden.

Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917.

4872 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bestimmungen über die Erstattung von wöchentlichen Milchberichten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

1. Jeder Halter von Milchkühen hat für jede Woche einen Bericht über Gewinnung, Bewertung und Verkauf von Vollmilch und der aus ihr gewonnenen Erzeugnisse zu erstatten. Die Berichte sind auch dann zu erstatten, wenn die Käse trocken stehen.

Zu dem Berichte ist der vom Kommunalverband ausgegebene Vordruck zu verwenden.

Die Eintragung in den Milchbericht ist täglich vorzunehmen.

Am Sonntag einer jeden Woche ist nach der letzten Eintragung der Milchbericht dem Vordruck gemäß auszurechnen und spätestens am Montag abend bei der Gemeindebehörde des Wohnortes (Stadtrat, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) oder der sonst vom Kommunalverband bestimmten Stelle abzugeben. In den selbständigen Gutsbezirken haben die Gutsvorsteher die Milchberichte bis zum Montag abend bei der Bezirksverrechnungsstelle, Köhnsdorf unmittelbar einzureichen.

2. Sämtliche Sammelstellen und gewerbliche Molkereien sind angewiesen worden, bei dem Ankauf von Milch und Milchprodukten dem Erzeuger eine Empfangsberechtigung zu erteilen, und sich von dem Erzeuger eine gleichlautende Lieferungsberechtigung ausstellen zu lassen.

3. Die in der Woche vom Montag bis einschließlich Sonntag eingenommenen Marken und Bescheinigungen von Sammelstellen und Molkereien über die Ablieferung von Milch, Butter, Quark und Käse sind in einem Briefumschlag nach dem vom Kommunalverband ausgegebenen Muster sorgfältig zu klemmen und zusammen mit dem Milchbericht spätestens am Montag abend bei der Gemeindebehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Vor der Einreichung ist der Aufdruck auf dem Briefumschlag auszufüllen.

Die Vordrücke für die Milchberichte und die Briefumschläge sind von der Gemeindebehörde oder der sonst bestimmten Stelle bzw. vom Kommunalverband unentgeltlich zu beziehen.

4. Die Gemeindebehörden oder sonst bestimmten Stellen haben darauf zu achten, daß sämtliche Kühhälter die Milchberichte rechtzeitig und richtig unterschrieben einreichen, und zu prüfen, ob die eingerichteten Milchberichte ordnungsgemäß ausgefüllt und ob die Eintragungen, insbesondere die Angaben über die Milchgewinnung glaubhaft sind. Die Milchberichte sind spätestens am Mittwoch einer jeden Woche nebst den bei ihnen eingereichten Briefumschlägen mit den Belegen an die Bezirksverrechnungsstelle in Köhnsdorf weiterzugeben.

5. Zurückerhöhungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

6. Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917.

4872 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Butterhöchstpreise

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund der Verordnung des Präsidienten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 — Reichsgesetzblatt S. 731 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Einschluß der Stadt Limbach der von den Butter-Sammelstellen des Bezirks zu zahlende Preis für abgelieferte Butter bester Sorte auf 2,60 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Der Kleinhandelselternspreis für die in den Gemeinden zum Verkauf kommende Butter wird vor jeder Verteilung besonders durch die Hauptbutterverteilungsstelle in Köhnsdorf bestimmt und öffentlich durch die Gemeindebehörden in ortüblicher Weise bekanntgemacht.

Wer die Höchstpreise überdeckt — Verkäufer sowohl wie Käufer —, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntzumachen ist.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Die vom Kommunalverband oder der Amtshauptmannschaft erlassenen Bekanntmachungen über Butterhöchstpreise vom 11. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt vom 12. November 1915, Nr. 314 — und vom 16. Januar 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 17. Januar 1917, Nr. 15 — sowie vom 17. März 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 18. März 1917, Nr. 75 — treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917.

4240 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 5. Dezember 1917.

Die Gemeindevorstände.

Bernichtung der Sperlinge.

Es ist viel darüber geklagt worden, daß die Sperlinge seit Ausbruch des Krieges mangels anderweitiger Nahrung die Weizen-, Getreide- und Haferfelder und Obst